

2. Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (Abschaffung der Volkswahlen für die Grundbuchämter und Notariate) (08/VE 2/282)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: David Zimmermann, Braunau (Präsident); Thomas Baumgartner, Steckborn; Kurt Engel, Schlatt; Armin Eugster, Bürglen; Heinz Herzog, Arbon; Patrick Hug, Arbon; Martin Klöti, Arbon; Dr. Marlies Näf, Arbon; Stephan Tobler, Neukirch (Egnach); Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen; Daniel Wittwer, Sitterdorf; Edith Wohlfender, Kreuzlingen; Sara Wüger, Hüttwilen; Andreas Zuber, Märstetten.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Claudius Graf, Chef DJS; Stephan Felber, Generalsekretär DJS; Ivana Roth-Arnold, juristische Sachbearbeiterin DJS (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Verhandlungen.

Die vorberatende Kommission ist mit 8:7 Stimmen nicht auf die Vorlage eingetreten. Die Kommission hat aber die Vorlage in einer 1. und 2. Lesung für den Fall behandelt, dass der Grosse Rat auf die Verfassungsänderung eintritt. In der Schlussabstimmung hat sie die Vorlage mit 6:7 Stimmen abgelehnt.

In der Botschaft vom 31. August 2010 begründet der Regierungsrat die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987. Die Grundbuchverwalter und Notare beziehungsweise die entsprechenden weiblichen Amtsinhaberinnen werden, seitdem es diese Funktion in der heutigen Form gibt, in ihren Kreisen vom Stimmvolk gewählt. Damit verbunden ist die Pflicht, im Amtsgebiet Wohnsitz zu nehmen. Mit der Volkswahl wurde ursprünglich die Bürgernähe der Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten dokumentiert.

Der Regierungsrat begründet die Abschaffung der Volkswahl in der Botschaft damit, dass eine verfeinerte und verbesserte Auswahl unter den Bewerbungen möglich ist. Im Weiteren wird mit der Wahl durch den Regierungsrat die Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet aufgehoben. Ebenfalls wird in der Botschaft festgehalten, dass es für die Aufsichtsbehörde bei vom Volk gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern wesentlich schwie-

riger ist, disziplinarische und organisatorische Massnahmen durchzusetzen als bei einem Angestelltenverhältnis. Ebenso ist es problematisch, dass vom Volk gewählte Grundbuchverwalter und Notare im Grossen Rat Einsitz nehmen können, womit sie indirekt ihrer eigenen Aufsichtsbehörde angehören dürfen.

Anlässlich der Eintretensdebatte wurde ausführlich über die Grundlagen der Verfassungsänderung diskutiert. Die Kommission kommt in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass Gründe für eine Abschaffung der Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare nicht gegeben sind. Es wird darauf verwiesen, dass in der Botschaft keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, welche die Wahl ausdrücklich erfordern oder verhindern. Vielmehr wird hervorgehoben, dass bei einer Volkswahl die Grundbuchverwalter und Notare gegenüber der Bevölkerung verpflichtet sind, da die Bevölkerung mit den Amtsträgerinnen und Amtsträgern zusammenarbeiten muss. Die Volkswahl ist für die gewählten Personen vielmehr eine Motivation.

Die Kommissionsminderheit hat darauf verwiesen, dass es sich um 25 Amtsträger handelt und dass diese Personen eine klassische Verwaltungsaufgabe erfüllen. Es ist eine inkonsequente Haltung gegenüber weiteren Amtsträgern wie beispielsweise dem Kantonsarzt oder den Generalsekretären, welche hoheitsrechtlich eine weit höhere Kompetenz und Verantwortung tragen und nicht einer Volkswahl unterstehen.

Ebenfalls wurde bei einer Abschaffung der Volkswahl eine verfeinerte und bessere Auswahl unter den Bewerbungen diskutiert. Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter sowie die Notarin oder der Notar müssen einen Fähigkeitsausweis erlangen, um das Amt ausüben zu können. Die Ausbildung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber obliegt dem Kanton. Für die Qualität der Ausbildung ist daher der Kanton in der Verantwortung. Eine Einschränkung der Rekrutierungsmöglichkeiten durch die Wohnsitzpflicht ist ebenfalls nicht gegeben. Die Kommissionsmehrheit erachtet es als vorteilhaft, dass Urkundspersonen in der unmittelbaren Umgebung der Kundschaft wohnen und Land und Leute im Kreis kennen.

Die Haftungsfrage für die Verwaltungstätigkeit der Grundbuchverwalterinnen oder Grundbuchverwalter sowie der Notarinnen oder Notare wurde ebenfalls behandelt. Der Staat haftet für die Verwaltungstätigkeit. Die Haftungsfälle dürften etwa gleich bleiben. Eine Verbesserung für die Qualitätssicherung, welche bei einer Wahl durch den Regierungsrat gegeben sei, fand ebenfalls keine Mehrheit. Die Kommission ist der Meinung, dass die Qualitätssicherung unabhängig der Volkswahl zu gewährleisten ist.

Das Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 wird an der Schlussabstimmung mit 7:6 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Die vorberatende Kommission beantragt Nichteintreten auf die Vorlage. Sie hat jedoch das Geschäft für den Fall, dass es zur materiellen Beratung kommt, durchberaten. Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Zimmermann**, SVP: Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 behandelte die Vorlage an einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen. An der Kommissionssitzung wurde ausführlich über die Verfassungsänderung zur Abschaffung der Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare beraten. Der Kommission sind keine zwingenden Gründe für die Abschaffung der Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare vorgelegt worden. Die Kommissionsmehrheit hat mit 8:7 Stimmen entschieden, dass auf die Vorlage nicht eingetreten wird. Als Kommissionspräsident **beantrage** ich daher, auf die Vorlage **nicht einzutreten**. Im Übrigen verweise ich auf die schriftlichen Ausführungen.

Hug, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion spricht sich grossmehrheitlich gegen Eintreten auf die Vorlage aus. Lassen Sie mich eingangs eine Bemerkung zum Abschnitt II. Vernehmlassungsverfahren in der Botschaft auf Seite 4 anbringen: Neun Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterstützten die Verfassungsänderung, fünf Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnten sie dagegen ab. Das sagt etwas über die Quantität, aber nichts über die Qualität aus, haben sich doch nicht weniger als drei Regierungsparteien (CVP, FDP und SVP) gegen die Vorlage ausgesprochen, ein grosses Gewicht, das gegen die Verfassungsänderung in die Waagschale gelegt wurde. Ich hätte mir gewünscht, dass diesbezüglich auch die Details in der Botschaft erwähnt worden wären. Ich möchte die ablehnende Haltung einer klaren Mehrheit unserer Fraktion in drei Punkten zusammenfassen. 1. Das Wohnsitzerfordernis im Kreis ist ganz entscheidend. Die Grundbuchverwalterin und der Grundbuchverwalter sowie die Notarin und der Notar sollen Land und Leute in ihrem Kreis und damit auch die Eigenheiten und das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld der betreffenden Region kennen. Andererseits soll auch die Bevölkerung im Kreis die Amtsträgerinnen und Amtsträger und ihre Funktion kennen. Und dies ist doch in der Praxis nur möglich, wenn die Wohnsitzpflicht aufrecht erhalten bleibt. Die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie die Notarinnen und Notare haben sehr häufig auch eine tragende Bedeutung in der Gemeinde, im politischen, kulturellen wie auch im Vereinsleben. Was wäre, wenn die betreffende Person in St. Gallen wohnen würde und in Arbon als Grundbuchverwalterin, Grundbuchverwalter oder als Notarin, Notar tätig wäre? 2. Die Volkswahl als urdemokratisches Verfahren ist das am besten geeignete Mittel, um eben auch sicherstellen zu können, dass eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger gewählt wird, der sich im Kreis auskennt. Es sollte dem Volk nicht ohne Not ein weiteres Mitbestimmungsrecht entzogen werden. Das Volk muss mit dem jeweiligen Amtsträger leben und nicht der Regierungsrat in Frauenfeld. Wenn die Wahlbeteiligung der Massstab für die Abschaffung der Volkswahl sein sollte, könnte man auch die Bezirkswahlen und die Gemeindeversammlungen abschaffen, zumal hier die Stimmbeteiligung in der Regel noch viel tiefer ist als bei den Kreiswahlen. Auch das Argument, dass der Regierungsrat keine geeigneten

Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt rekrutieren könne, ist nicht stichhaltig. Die Grundlage ist und bleibt der Fähigkeitsausweis. Die Volkswahl für die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie die Notarinnen und Notare garantiert uns, dass die zwanzig Kreisämter besetzt bleiben. Ohne die Volkswahl könnte der Regierungsrat zwar nicht die Anzahl der Kreise ändern, aber eine Person für mehrere Ämter bestimmen. Dies kann ohne Weiteres mit einer kalten Abschaffung der Kreise verglichen werden. Die Gemeinden wären bei einer solchen personellen Frage völlig ausgeschaltet.

3. Die Aufsicht liegt nach wie vor beim Kanton. Die Geschäftslast und die Arbeitstätigkeit der Amtspersonen werden regelmässig kontrolliert. Diese müssen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen, Berichte und Statistiken verfassen. Dadurch kann die Arbeit der Amtspersonen wirkungsvoll und effektiv überwacht werden. Die Volkswahl darf nicht gegen die Kontrolltätigkeit des Kantons ausgespielt werden. Das Eine schliesst das Andere nicht aus. Im Gegenteil: Es handelt sich hierbei um eine gute, weil umfassende und nachvollziehbare Lösung für Kanton und Gemeinden und vor allem auch für das Volk.

Vögeli, FDP: Die Mehrheit der FDP-Fraktion kann sich dem Kommissionsbericht und damit dem Nichteintretensantrag anschliessen. Der Regierungsrat will nun zum drittenmal innert zwanzig Jahren die Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare abschaffen. Er will die Besetzung der Ämter selber vornehmen. Er hat wieder die gleichen Argumente bereitgelegt, die da sind: Die Stimmbeteiligung bei den Wahlen sei oft tief; die Auswahlmöglichkeiten könnten mit der Abschaffung verfeinert und verbessert werden; die Wohnsitzpflicht sei ein Hindernis; disziplinarische Massnahmen könnten besser durchgesetzt werden. Die Notare und Grundbuchverwalter werden gut ausgebildet und haben einen Fähigkeitsausweis zu erlangen. Diese Qualitätssicherung hat allein der Regierungsrat in der Hand. Er bestimmt die Kriterien und kann problemlos Kontrollmechanismen und Überprüfungen einbauen. Statt zu jammern, wäre hier eine Anpassung auch ganz im Sinne eines internen Kontrollsystems sehr einfach möglich. Dann ist es nicht die Schuld der Amtsinhaber, sondern ein klassisches Führungsproblem. Ich komme zum Kern und zur Hauptbegründung, weshalb die Volkswahl auch heute noch gerechtfertigt ist. Das ist die Tätigkeit als Urkundsperson. Die Notare und Grundbuchverwalter redigieren privatrechtliche Verträge nach dem Willen der Vertragsparteien und vollziehen die öffentliche Beurkundung nach den Vorschriften des Bundes- und des kantonalen Rechtes. Bei dieser Formvorschrift handelt es sich nach der Rechtslehre um ein Prozessverfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Und genau bei dieser Beurkundung liegt nun der Unterschied zur Aufgabe eines reinen Vollzugs- oder Verwaltungsbeamten. Grundbuchverwalter und Notare sind unmittelbar an der rechtsgültigen Abwicklung von rein privaten Verträgen, die der Form der öffentlichen Beurkundung bedürfen, mit Berufs- und Amtsgeheimnispflicht beteiligt. Gerade deshalb kennen nicht wenige Kantone das freiberufliche Notariat. Das heisst, dass sie die Beurkundungstätigkeit bewusst nicht in die Hände von unmittelbaren Staatsdienern legen wollen. In diesem Zusammenhang ist nicht zu vergessen, dass der Kanton Thurgau bei Grundstücksgeschäften sehr oft auch Partei ist

und die neutrale Position des Grundbuchverwalters in meinen Augen selbstverständlich sein sollte. Die heute im Thurgau gültige Regelung, nämlich die vom Volk gewählten Urkundspersonen, kann als Mittellösung zwischen dem freiberuflichen Notariatswesen und dem Staatsnotariat betrachtet werden. Dies soll nun für Beurkundungen und Beglaubigungen im Ehe-, Erb-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht an die Anwälte übertragen werden können, an das so genannte kleine Notariat, ohne die Beurkundung von Grundbuchgeschäften. Hier frage ich den Regierungsrat, wieso er dieses Anliegen in das völlig artfremde neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eingepackt hat. Es wäre sinnvoll gewesen, darüber an dieser Stelle zu diskutieren. Auch über die Zukunft der Kreise hat der Regierungsrat sicher Ideen. Lassen Sie uns doch daran teilhaben. Mit der Beibehaltung der Volkswahl wird die Unparteilichkeit und absolute Unabhängigkeit der Urkundsperson gestärkt. Die Urkundspersonen stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den Einwohnern ihres Kreises. Somit soll ihnen auch die Möglichkeit gelassen werden, diese Vertrauenspersonen, mit denen höchst persönliche Angelegenheiten zu besprechen sind, selber wählen und bestimmen zu können. Der Regierungsrat kann nun anfügen, dass die Stellvertreter ja auch von ihm gewählt seien und Beurkundungen vornehmen dürften. Das hat eine Geschichte. Früher waren die Grundbuchverwalter und Notare der Nachbarkreise gegenseitig Stellvertreter. In den letzten rund vierzig Jahren haben grössere Ämter eigene Stellvertreter erhalten, die aber einen Amtseid beim jeweiligen Bezirksstatthalter abzulegen hatten. Ich habe dies vor genau dreissig Jahren auch getan. Das Gelübde vor den vom Volk gewählten Statthaltern ist heute natürlich nicht mehr möglich. Da besteht meines Erachtens noch Handlungsbedarf. Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, auf das Geschäft nicht einzutreten.

Schwyter, GP: Die Grüne Fraktion spricht sich einstimmig für Eintreten auf die Vorlage aus. Zusammen mit dem Regierungsrat und hoffentlich auch mit einer Mehrheit von Ihnen sind wir der Ansicht, dass die Vorteile einer Anstellung durch den Kanton die Nachteile der Abschaffung der Volkswahl klar überwiegen. Die genaue Begründung möchte ich in der Detailberatung anbringen, die, so hoffe ich doch sehr, stattfinden wird.

Heinz Herzog, SP: Die SP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Eintreten auf die Vorlage. Für uns ist klar, dass man die Volkswahl hinterfragen muss. Ist es denn heute überhaupt eine echte Volkswahl, wenn nur wählbar ist, wer zuerst den Fähigkeitsausweis erlangt hat? Die Grundbuchverwalter und Notare beglaubigen einen Vertrag, der vorher ausgehandelt wird. Ich kann den Vertrag auch von einem Notar ausserhalb meines Wohnkreises beglaubigen lassen. Daher ist eine Volkswahl im Kreis heute nicht mehr zwingend. Es wird eine Verwaltungstätigkeit ausgeführt, die der Regierungsrat zu überprüfen hat. Für uns ist es deshalb richtig, dass der Regierungsrat diese Personen wählt.

Wittwer, EVP/EDU: Ich spreche für die EVP/EDU-Fraktion mit Hintergrundwissen aus der Subkommission DJS der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) und ei-

niger Berufserfahrung mit Notaren. Wenn Sie wirklich etwas zugunsten der Bevölkerung tun wollen, müssen Sie heute auf das Geschäft eintreten und der Vorlage des Regierungsrates zustimmen. Nostalgisches Wunschdenken ist an dieser Stelle verfehlt. Leider treten die Konsequenzen schlechter Arbeit von Notaren oft erst viele Jahre später auf, denn zwischen der Beurkundung und dem Eintritt des Ereignisses (meistens der Tod) können Jahrzehnte liegen. Wenn es den Staat einige hunderttausend Franken kostet, um den "Bock" auszumerzen, ist das nur die eine Seite der Medaille. Viel mehr stören die rechtlichen Unzulänglichkeiten, die innerhalb einer Erbgemeinschaft zu Streitigkeiten führen können, wenn zum Beispiel das Testament, der Ehe- oder der Erbvertrag nicht sorgfältig genug ausgearbeitet wurden. Wer glaubt, dass ich einfach gegen alle Grundbuchverwalter und Notare herziehen will, irrt. Ich bin überzeugt davon, dass es im Thurgau gute und sogar sehr gute Notare und Grundbuchverwalter gibt. Um diese Personen geht es bei der Vorlage aber nicht. Sie haben nichts zu befürchten und es auch in keiner Weise nötig, sich gegen die Vorlage zu stemmen. Der Kanton ist auf gute Amtspersonen angewiesen. In anderen Ämtern gibt es ebenfalls Personen, die ohne Volkswahl während Jahrzehnten ausgezeichnete Arbeit leisten. Die Vorlage entspringt nicht einer Laune des Regierungsrates, wie dies die Betroffenen anführen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die GFK, insbesondere die Subkommission DJS, das vorliegende Geschäft seit mehreren Jahren als Pendenz geführt hat. Im Frühling 2007 stellte die Subkommission DJS beispielsweise die Frage nach der Effizienz des Personals und der Kosten. Die Antwort mit Verweis auf das Inspektorat konnte nicht befriedigen. Daraufhin erfolgte der Ämterbesuch auf dem Inspektorat. Das Ergebnis war ernüchternd: Alle drei Jahre wird eine Kontrolle bei den Grundbuchämtern und Notariaten durchgeführt. Dies hat meines Erachtens mit Personalführung und Qualitätssicherung nichts zu tun. Die Vorlage zur Abschaffung der Volkswahl der Notare und Grundbuchverwalter ist also weder eine Selbstinszenierung des zuständigen Regierungsrates noch geht es um die Kompetenzverlagerung nach Frauenfeld. Ein Hinweis: Dort, wo keine Kompetenz ist, kann man sie auch nicht verlagern. Anlässlich der Besprechung des Budgets 2009 gab der Regierungsrat auf die Frage nach dem Stand der Wahanstellung der Grundbuchverwalter und Notare zur Antwort, dass er im Lauf des Jahres 2009 eine entsprechende Vorlage ausarbeiten werde. Heute schreiben wir das Jahr 2011. Der Regierungsrat müsste sich somit aus Sicht der GFK eher Verschleppung vorwerfen lassen. Zur Fachkompetenz und Bürgernähe: Insbesondere bei Notaren kann der Stimmbürger die Qualität der Leistung kaum beurteilen. Weil dem Kunden oft das Fachwissen fehlt, vertraut er dem Notar einfach. Was geschieht, wenn die Kompetenz ungenügend ist? Wenn im Kommissionsbericht darauf verwiesen wird, dass die Qualität der Ausbildung zur Erlangung des Fachausweises beim Kanton liege, dann ist dies richtig, doch gibt es auch in dieser Branche Leute, die zwar über einen Fachausweis verfügen, den sie aber nur mit der Note "genügend" erlangt haben. Berufen sich dann diese Personen auf ihre Legitimation, also darauf, dass sie vom Volk gewählt sind, besteht keinerlei Möglichkeit,

sie zu besseren Leistungen zu zwingen. Die Aussage, dass sich die Amtsträger vor dem Volk und nicht vor dem Regierungsrat verantworten müssen, kann nicht mehr als eine Floskel sein. Immerhin müsste die Mehrheit des Volkes eine negative Erfahrung machen, bis eine solche Person abgewählt würde. Diese Hürde ist viel zu hoch und ermöglicht einen grossen Freiraum. Ist die gewählte Person in Vereinen aktiv und im Umgang freundlich, ist dies ungeachtet ihrer Leistung eine gute Voraussetzung für ihre Wiederwahl. Bei Rechtsgeschäften ist jedoch die Fachkompetenz wesentlicher als der Aspekt der Volksnähe. Die sehr tiefe Wahlbeteiligung zeigt das Interesse, und das Wahlergebnis dürfte eher als Sympathiebonus denn als Leistungsausweis zu werten sein. Unter dem Aspekt, dass die GFK und insbesondere deren Subkommissionen regelmässig darauf achten, dass unsere Verwaltung eine gute Leistung zu einem günstigen Preis erbringt, ist die Leistung der Kommission als willkürlich zu bezeichnen. Fünfzehn Mitglieder des Grossen Rates diskutieren in einer vorberatenden Kommission darüber, ob auf das Geschäft einzutreten ist oder nicht. Daraus ergeben sich 29 Seiten Protokoll. Wenn der Inhalt der Diskussion im Kommissionsbericht eine einzige Seite umfasst, darf man die Arbeit der Kommission in Frage stellen. Tatsächlich musste ich feststellen, dass die Zusammenfassung des Protokolles nicht viel mehr hergeben kann. Die voreingenommene Haltung gegenüber der Vorlage wurde von der knappsten Mehrheit der Kommission nicht hinterfragt. Mit den Argumenten Zentralismus und Volksnähe wurde die Vorlage gebodigt. Man wird den Eindruck nicht los, dass einige Kommissionsmitglieder nicht als Mitdenker, sondern als "Killer" entsandt wurden. Ich hoffe, dass der Grosse Rat heute eine bessere Arbeit macht, auf das Geschäft eintritt und der Vorlage zustimmt. Es kann doch nicht angehen, dass ein Anliegen aus der Subkommission DJS der GFK durch einen Handstreich einer vorberatenden Kommission ohne Hintergrundwissen erledigt wird. Warum sollen die Subkommissionen den jährlichen Aufwand betreiben, die Ämter besuchen und auf mögliche Verbesserungen hinweisen, wenn nachher eine Gruppe von Interessensvertretern die Vorlage einfach bodigen kann? Wer gestern das Interview eines Grundbuchverwalters in der "Thurgauer Zeitung" gelesen hat, konnte feststellen, dass meine Kritik an den Gegnern der Vorlage berechtigt ist. Die EVP/EDU-Fraktion setzt sich für eine Verwaltung ein, die dem Volk und nicht den Amtsträgern und Parteien nützt. Wir sind für Eintreten und stimmen der regierungsrätlichen Vorlage zu.

Stephan Tobler, SVP: Die Mehrheit der SVP-Fraktion ist für Eintreten. Aus unserer Sicht hat der Regierungsrat eine vernünftige Vorlage unterbreitet, um unseren Staat effizienter zu organisieren. Das ist doch genau das, was wir immer wieder verlangen. Interessanterweise wird die Volkswahl damit begründet, dass die Amtsträger der Bevölkerung verpflichtet seien. Wem sind denn die anderen 3'500 Angestellten des Kantons verpflichtet? Ich zitiere aus dem Kommissionsbericht: "Die Volkswahl ist für die gewählten Personen vielmehr eine Motivation." Wenn diese Amtsträger nur mit einer Volkswahl motiviert werden können, dann müssen sie sich schleunigst eine andere Arbeit suchen. Würde das nämlich zutreffen, müssten wir die ganze Belegschaft des Kantons durch das

Volk wählen lassen. Ich bin überzeugt davon, dass wir auch ohne Volkswahl motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen. Eine Volkswahl ist für politisch oder richterlich Verantwortliche gerechtfertigt. Grundbuchverwalter und Notare haben eine anspruchsvolle, aber aus meiner Sicht ganz normale Verwaltungsaufgabe, für die es weder in St. Gallen noch in Appenzell eine Volkswahl braucht. Kantonsrat Vögeli hat uns die Funktion des Stellvertreters des Grundbuchverwalters erklärt. Der Substitut hat in der Tat die gleichen Beurkundungskompetenzen. Er wird durch den Regierungsrat gewählt. Was für eine Art von Unabhängigkeit ist denn gemeint? Weshalb muss ein Grundbuchverwalter unabhängiger sein als ein Zivilstandsbeamter? Früher wurde auch dieser durch das Volk gewählt, bis wir gemerkt haben, dass dies nicht mehr notwendig ist. Oder wie verhält es sich mit dem Grundbuchinspektor? Es gibt noch viele Funktionen beim Staat, bei denen sich eine Volkswahl wegen der Unabhängigkeit eher aufdrängen würde. Ich denke dabei an den Kantonsarzt, an den Chef der Steuerverwaltung, an den Kantonstierarzt, an den Polizeikommandanten mit bestimmt wesentlich mehr hoheitsrechtlichen Funktionen. Nicht einmal der Staatsschreiber und der Obergerichtspräsident werden durch das Volk gewählt. Die Abschaffung der Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare ist für uns kein Abbau der Volksrechte. Im Gegenteil: Sie bedeutet eine Stärkung der Demokratie, weil sie verwesentlicht wird. Die Volkswahl suggeriert etwas, was gar nicht vorhanden ist. Der Grundbuchverwalter und der Notar sind Verwaltungsfachleute, die vom Kanton angestellt, besoldet und kontrolliert werden. Mein Votum darf aber keinesfalls gegen die 25 Persönlichkeiten in diesen Ämtern verstanden werden. Ich habe eine hohe Achtung vor der anspruchsvollen Aufgabe und der sicher tadellosen Geschäftsführung dieser Amtsträger. Eine Volkswahl ist jedoch nicht nötig. Das wusste auch Dr. iur. Philipp Stähelin, der 1991 im "Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung" schrieb: "Die Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare ist ebenfalls seit langer Zeit üblich. Sie wurde deshalb nach ausgiebiger Diskussion beibehalten, obwohl sie verfassungssystematisch kaum zu begründen ist." Heute ist eine andere Zeit, und unsere Verfassung lebt zum Glück. Schaffen wir daher die Volkswahl ab. Die Bevölkerung wird dankbar sein. Es interessiert sie sowieso nicht, wie das Beispiel in Romanshorn deutlich machte: Mangels eines Kandidaten fand im ersten Wahlgang einfach keine Wahl statt. Mit der Abschaffung der Volkswahl beenden wir unnötige Bürokratie und eine Zweiklassengesellschaft unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons. Ich bin überzeugt, dass die Qualität der Arbeit in den Grundbuchämtern und Notariaten mindestens dieselbe sein wird. Fragen wir doch das Volk. Dies ist volksnah, nicht das Festklammern an einem alten Zopf. Mit dem Eintreten schaffen wir die Voraussetzungen dazu.

Baumgartner, CVP/GLP: Ich "oute" mich als denkendes Kommissionsmitglied ohne Einschätzung der übrigen Anwesenden in der Kommission und spreche mich gegen Eintreten aus, und zwar aus drei Gründen: 1. Die Fortschreibung der "Reformitis" im Kanton Thurgau bestätigt die Redewendung "Zuerst den kleinen Finger, dann die ganze Hand". Der Vorschlag des Regierungsrates bedeutet für mich einen nächsten Schritt in Richtung

Zentralverwaltung. Die Gemeinden und ihre Bevölkerung würden völlig ausgeschaltet. Abgesehen davon, dass die Bevölkerung generell oder aber deren Substrate, Grundeigentümer, Erblasser sowie Firmengründer um ein Volksrecht beraubt würden, öffnet die Vorlage dem Regierungsrat Tür und Tor, das Dienstleistungsangebot an den Standorten zu beschneiden. Eine Person beispielsweise für zwei Kreise hiesse: Morgens geschlossen, nachmittags von 14.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. 2. Ende 2000 hat der Grosse Rat eine Änderung der Verfassung zum zweitenmal abgelehnt. Die damaligen fraktionsübergreifenden Begründungen für die Beibehaltung der Volkswahl waren: Keine Abschaffung demokratischer Rechte und keine Anonymisierung von Staatsaufgaben; die Kantonsverfassung ist kein Erlass, der je nach Tagesmeinung geändert werden sollte; die Volkswahl ist für die Gewählten Motivation, aber auch das Bewusstwerden der nötigen Verantwortung; die Volkswahl ermöglicht analog zu den Richtern den Einsitz im Grossen Rat und das Einbringen wertvoller Fachkenntnisse und Erfahrungen bei Gesetzesänderungen; Urkundsbeamte haben analog zu den Richtern selbständig und unabhängig zu handeln und den Parteiwillen zu ermitteln sowie vertraglich zu erfassen. Diese Argumente treffen auch heute noch vollumfänglich ins Schwarze. 3. Dank der Volkswahl besteht Wohnsitzpflicht. Es sollte selbstverständlich sein, dass eine Urkundsperson im unmittelbaren Umfeld ihrer Kundschaft wohnt. Aufgrund des Gesagten bin ich gegen Eintreten. Ich bitte Sie, es mir gleichzutun.

Haag, CVP/GLP: Ich bin mir bewusst, dass die Meinungen gemacht sind. In der ganzen Diskussion habe ich aber immer noch kein einziges sachliches Argument gehört, das eine Volkswahl dieser Art von Verwaltungsangestellten im Gegensatz zu vielen anderen Verwaltungsangestellten, die ebenfalls neutral, mit viel Einsatz und hoher Qualität arbeiten, rechtfertigt. Von Volkswahl und Demokratie kann keine Rede sein, wenn weder eine Auswahl besteht noch eine halbwegs anständige Stimmbeteiligung stattfindet. Für jeden Vorgesetzten ist es unvorstellbar, dass er zwar jemanden entlönnen muss, dessen Leistung aber weder beurteilen darf noch Korrekturen vornehmen kann. Genau in dieser Situation ist der Kanton heute. Das Argument, dass das Volk Korrekturen vornehmen könne, ist lächerlich. Das wissen Sie selbst. Wohnsitzpflicht und Volkswahl garantieren in keiner Art und Weise Neutralität und Qualität. Ich bin überzeugt, dass das Volk diese Wahl gar nicht will und wir hier mit diffusen Gründen am Volkswillen vorbeipolitisieren. Sachlich gesehen gibt es keinen guten Grund, daran festzuhalten. Ich finde es bedenklich, mit welchen populistischen Gründen auf Kosten des Volkes politisiert wird. Im Namen einer Minderheit der CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Klöti, FDP: 25 Personen wären von der Abschaffung der Volkswahl betroffen. Der Kanton beschäftigt rund 3'640 Personen. Ordnungspolitisch ist also die Volkswahl höchst fragwürdig, denn bei den Aufgaben der Notare und Grundbuchverwalter handelt es sich um echte verwaltungstechnische oder verwaltungsrechtliche Aufgaben. Hier gilt es, Kaderleute in den Gesamtpersonalkörper des Kantons einzubinden, sie entsprechend wei-

terzubilden und zu führen, und zwar alle. Die Wohnsitzpflicht erschwert darüber hinaus die Besetzung solcher Positionen, die weder politischen Charakter haben noch gezwungenermassen überaus volksverbunden sein müssen. Mit einer Professionalisierung im Sinne des Mitarbeiterstatus ist auch ein Bürokratieabbau verbunden. Wahlen durchzuführen, die Stimmbeteiligungen von knapp 10 % aufweisen und für die in gewissen Kreisen kaum geeignete Kandidaten zu finden sind, müssen als Anachronismus bezeichnet werden. Vom Volk gewählte Politiker müssen sich im Gegensatz zu Grundbuchverwaltern und Notaren regelmässig der Öffentlichkeit oder dem Parlament stellen. Demzufolge wird deren Amtsführung auch öffentlich wahrgenommen, und sie kann laufend überprüft werden. Beides entfällt bei den Notaren und Grundbuchverwaltern. Es besteht also nicht mehr der geringste Volksbezug. Oder haben Sie schon von Einwohnerinnen und Einwohnern spontan die Namen dieser Personen genannt bekommen? Gewiss nicht. Sie arbeiten nämlich im Hintergrund wie andere Verwaltungsangestellte auch. Daher sollten sie diesen auch gleichgestellt werden; alles andere macht keinen Sinn. Sinnlose Zöpfe gehören abgeschnitten, ansonsten man uns in der Politik nicht mehr ernst nimmt. Eine Minderheit der FDP-Fraktion ist deutlich für Eintreten.

Dr. Näf, SVP: Ich spreche im Namen einer Minderheit der SVP-Fraktion. Wir sind für Nichteintreten auf die Vorlage und für Beibehaltung der Volkswahl. Eine Änderung der Kantonsverfassung mit dem Ziel, die Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare abzuschaffen, erachten wir als sachlich nicht gerechtfertigt, inhaltlich unbegründet und zeitlich falsch. Warum gerade jetzt die bewährte Volkswahl für Urkundspersonen abgeschafft werden soll, verstehen wir nicht. Die Diskussion kommt zudem im falschen Moment, steht doch die Umsetzung der Gerichtsreformen, der Bezirkseinteilung sowie des Erwachsenenschutzrechtes im ZGB mit zahlreichen Neuerungen im Beurkundungswesen unmittelbar vor der Tür. Es geht um Themen, die eng mit dem Notariatswesen zu tun haben, und deren Umfeld, die Volkswahl, allenfalls nochmals geprüft werden könnte. Heute etwas zu ändern, was morgen in einem anderen Licht betrachtet werden muss, scheint uns wenig zielführend zu sein. Ein Blick auf die Geschichte zeigt, dass die Beratung, wie wir sie heute führen, schon bei der Verfassungsrevision im Jahr 1987 erfolgte. Die bewährte Regelung und die besondere Vertrauensstellung, die diese Urkundspersonen in der Bevölkerung geniessen, gaben damals den Ausschlag, dass die Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare beibehalten und auf Verfassungsstufe gestellt wurde. Kantonsrat Hermann Lei der damaligen freisinnig-bäuerlichen Fraktion argumentierte bei der Verfassungsrevision sehr treffend, dass es sich bei der öffentlichen Beurkundung um ein Prozessverfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit handle. Bürger würden die Grundbuchverwalter und Notare als Vertrauenspersonen ansehen, weil sie vom Volk gewählt und in diesem Sinn keine abhängigen Staatsdiener seien. Es ging unserem Kollegen damals offensichtlich um die Wahrung der Unabhängigkeit, ein Anliegen, das wir heute als ebenso wichtig und richtig ansehen. Oder hat sich zwischenzeitlich etwas geändert, dass die Notare und Grundbuchverwalter abhängige Staatsdiener werden soll-

ten? Auch bei der Beratung des Gesetzes zur Abschaffung des Beamtenstatus im November 2000 beschlossen wir mit 68:52 Stimmen die Beibehaltung der Volkswahl. Nicht wenige, ich schätze etwa 40 Ratsmitglieder in diesem Saal, mögen sich noch daran erinnern. Vielleicht ist Ihnen auch noch das bemerkenswerte Votum des damaligen Kommissionspräsidenten und Juristen Hans Ulrich Grauer (SP) präsent. Er sagte: "Die Abschaffung der Volkswahl bedeutet nicht nur eine Verminderung der demokratischen Rechte, sondern auch eine weitere Anonymisierung des Staates, Die Verfassung ist kein Erlass, den man einfach nach der Tagesmeinung ändern soll. Dafür braucht es einen wirklich wichtigen Anlass, der in diesem Fall nicht gegeben ist." Ein solcher Anlass ist unseres Erachtens auch heute nicht gegeben. Wieso sollte also unsere Kantonsverfassung geändert werden? Auch das Argument, dass es mit dem Wegfall der Volkswahl einfacher werde, Anwärterinnen und Anwärter zu rekrutieren, erachten wir als wenig stichhaltig. Es sollte doch selbstverständlich sein, dass eine Urkundsperson im Umfeld ihrer Kundschaft wohnt. Wie anders kann sich sonst das Vertrauensverhältnis zur Bürgerschaft entwickeln? Seit Jahren suchen wir in der Schweiz immer wieder nach einer Verwesentlichung der Volksrechte. Eine Abschaffung der Volksrechte, wie es die Vorlage vorsieht, ist aber gerade das Gegenteil einer Verwesentlichung. Sie festigt nämlich den Verwaltungsstaat und beschneidet die Volksrechte, ein Vorgehen, das wir nicht mittragen können. Zum Einwand, bei der Abschaffung der Volkswahl handle es sich nur gerade um 25 Personen, meinen wir, dass nicht die Quantität, sondern die Verantwortung der zu wählenden Personen von Bedeutung ist, ansonsten man ja auch die berechnete Frage stellen könnte, ob für fünf Regierungsräte wirklich eine Volkswahl nötig sei. Wir bitten Sie, unseren Notaren und Grundbuchverwaltern weiterhin die grösstmögliche Unabhängigkeit zu gewähren und sie weiterhin für das Volk vom Volk wählen zu lassen. Die beiden Ämter verdienen diesen Respekt. Zollen wir ihnen Respekt und behalten wir die Volkswahl für diese Urkundspersonen bei.

Dr. Ulrich Müller, CVP/GLP: Wir haben viel von Volksrechten gehört und dem Vorwurf, dass sie beschnitten würden. Deshalb möchte ich Sie jetzt auch darum bitten, die Entscheidung darüber dem Volk zu überlassen. Das Volk soll selber entscheiden, ob es dieses Recht noch will oder nicht. Damit dies geschieht, müssen Sie auf die Vorlage eintreten und ihr in der Folge dann auch zustimmen.

Schlatter, CVP/GLP: Ich mache beliebt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Kantonsrätin Carmen Haag vermisst ein sachliches Argument, das gegen die Abschaffung der Volkswahl spricht. Die Aussage über alte Zöpfe zeigt mir auf, dass die Sensibilität für die Arbeit der Grundbuchverwalter und Notare bei Leuten, die nicht ständig mit solchen Personen zusammenarbeiten, nicht gleich entwickelt ist wie zum Beispiel für die Arbeit der Juristen. Dort wissen wir, dass das Obergericht für die Bezirksgerichte zuständig ist und an den Bezirksgerichten nicht Staatsangestellte sind, weil beispielsweise über zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien entschieden werden soll. Der sachliche Grund, die

Volkswahl auch bei den Grundbuchverwaltern und Notaren beizubehalten, ist eigentlich derselbe. Es geht zwar nicht um zivilrechtliche Streitigkeiten, aber vielfach um Rechtsgeschäfte, die unabhängig ablaufen müssen und nicht so viel staatlicher Kontrolle bedürfen. Wer mit solchen Geschäften zu tun hat, kennt diese Differenzierung. Das Unwort des heutigen Tages heisst für mich "Verwesentlichung der Demokratie". Es gibt Länder auf der Welt, in denen die Demokratie auch verwesentlich wurde, zum Beispiel in Libyen. Die Verwesentlichung der Demokratie ist doch kein Effizienzkriterium, sondern bedeutet schlicht und einfach das Abschaffen der Volksrechte. Ich bin absolut dagegen, dass man mit solchen Worten argumentiert. Zum Thema Führung: Wenn der Kanton nicht in der Lage ist, Personen zu führen, die vom Volk gewählt sind, dann muss ich den Regierungsrat fragen, was er in den letzten Jahrzehnten falsch gemacht hat. Haben wir bei einer direkten Einflussnahme des Regierungsrates die Garantie, dass jeder, der als Beamter wirkt, sauber geführt ist und keine Fehler macht? Hier werden doch einfach Illusionen verkauft. Für mich ist ganz wesentlich, dass diese Personen in der Region bleiben, ihre Wohnsitzpflicht behalten und auch vom Volk gewählt werden. Wenn ich die Stimmbeteiligung von 6 % bis 10 % als Kriterium für die Abschaffung der Volkswahl nehmen will, dann erwarte ich den nächsten Vorstoss, der vorschreibt, dass man die Gemeindeversammlungen abschafft. Dort ist die Stimmbeteiligung auch nicht höher. Ich bitte Sie, etwas vorsichtiger mit der Definition von alten Zöpfen zu sein. Für mich ist das Wohnsitzkriterium, das mit der Wahl zusammenhängt, ein wirklich massgebendes Argument. Es gibt daher sehr gute Gründe, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die Ausführungen von Kantonsrat Daniel Wittwer über Kommissionsmitglieder habe ich mit einer gewissen Verwunderung vernommen. Frustrationen über anders verlaufende politische Entwicklungen sollten nicht unbedingt in diesem Saal ausgelebt werden.

Dr. Beerli, EVP/EDU: Ein Satz im Kommissionsbericht veranlasst mich dazu, auch noch kurz das Wort zu ergreifen. Er lautet: "Die Kommission kommt in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass Gründe für eine Abschaffung der Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare nicht gegeben sind." Es ist eine Möglichkeit, Gründe einfach zu ignorieren und unter den Tisch zu wischen, wenn sie einem nicht in den Kram passen. Es gibt aber sehr wohl Gründe für die Abschaffung der Volkswahl der Notare und Grundbuchverwalter, und für mich sind sie schwergewichtig genug, um auf die Vorlage einzutreten. Man hätte im Kommissionsbericht vielleicht sagen können, dass die Gründe nicht stichhaltig genug sind. Aber einfach zu sagen, dass Gründe für eine Abschaffung nicht gegeben sind, ist doch etwas dicke Post.

Kommissionspräsident **Zimmermann, SVP:** Wir haben nun diverse Punkte gehört, die für die Abschaffung der Volkswahl und damit für Eintreten sprechen. Im Endeffekt hat aber die Kommissionsmehrheit aus den dargelegten Gründen entschieden, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Der Regierungsrat beantragt, die Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare abzuschaffen. Es geht derzeit um 25 Personen, die von der Abschaffung der Volkswahl betroffen wären. Ob jemand vom Volk gewählt werden muss oder nicht, spielt deshalb eine Rolle, weil es eine Amtszeit von derzeit vier Jahren gibt. Ausserdem kann, wenn ein Amtsinhaber den Anforderungen nicht oder nicht mehr genügt, nicht oder nur mit stumpfer Waffe interveniert werden. Ein solches rigides staatliches Korsett ist heute ordnungspolitisch ein Fremdkörper und personalrechtlich nicht mehr länger haltbar. Wir haben den Beamtenstatus abgeschafft. Das Korsett ist nicht flexibel und schafft ausserdem Ungerechtigkeiten. Wer nicht vom Volk gewählt ist, wird vom Kanton Thurgau als Arbeitgeber anders behandelt. Wenn dies ohne einen besonderen sachlichen Grund geschieht, ist es stossend und ausserdem eine nicht zu gering schätzende Zumutung an uns als Arbeitgeber. Kantonsrat Klöti hat es gesagt: Der Kanton Thurgau beschäftigt derzeit rund 3'640 Personen. Weitere rund 2'090 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Spital Thurgau AG tätig. Es ist nicht zu begründen, warum 25 von 5'730 Beschäftigten weiterhin vom Volk gewählt werden sollen und warum es ausgerechnet diese 25 Personen sein müssen. Wenn man die Stellung der Grundbuchverwalter und Notare betrachtet, muss man zwar zugestehen, dass sie eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben. Dies gilt aber im genau gleichen Sinn für die Substituten oder im ähnlichen Sinn für einen Grossteil der genannten 5'730 Personen. Mehrere hundert der 5'730 Personen haben objektiv gesehen sogar eine wichtigere Position inne, ohne dass je der Ruf laut geworden wäre, man müsse das Volk wählen lassen. Es ist deshalb schon etwas willkürlich, wenn man ohne nähere Begründung eine einzelne Personenkategorie herausnimmt und besonders behandelt. Wenn schon müsste eine generelle Überprüfung stattfinden, und davon spricht niemand. Es wäre auch eine unsinnige Bürokratenübung, die niemand will. Den Kantonsräten Vögeli und Schlatter, die besonders die Beurkundung betont haben, kann ich entgegenhalten, dass beispielsweise das Handelsregisteramt ebenfalls Beurkundungen vornimmt, dort aber im Gegensatz zu den Grundbuchverwaltern und Notaren noch die persönliche Haftung der Leute zum Tragen kommt. Mit der Abschaffung der Volkswahl ist auch ein Bürokratieabbau verbunden. Ein überreguliertes, unflexibles Anstellungsverhältnis würde verschwinden, sogar Kosten könnten gespart werden, obwohl dies nicht im Vordergrund steht. Eine Wahl zeichnet sich dadurch aus, dass die Wählerinnen und Wähler wählen können. Dies ist vorliegend nur bedingt der Fall. Die Wählerinnen und Wähler können faktisch seit Jahrzehnten lediglich einen Wahlvorschlag absegnen. Unter Wahl versteht der Regierungsrat aber etwas anderes. Hinzu kommt, dass der Departementschef gelegentlich über den Inspektor sogar Vorkehrungen treffen muss, damit überhaupt eine Wahl stattfinden kann. Solche Eingriffe sind absurd. Was eigentlich von Ihnen zu verurteilen und anzuprangern wäre, rettet ein System. Mit manipulativen Eingriffen erhalten wir dieses System noch am Leben. Das ist eines selbstbewussten Staates nicht würdig. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass selbst einige der 25 betroffenen Amtsinhaber sich indifferent verhalten oder

sogar gegen eine Volkswahl eingestellt sind. Der Amtsinhaber eines bestimmten Kreises muss sich nun, nachdem die gesetzlich vorgesehene Übergangsfrist am 1. Januar 2012 abläuft, bei Beibehaltung der Volkswahl überlegen, ob er sein Haus verkaufen und in den Kreis zügeln soll, wo er seit Jahren zur Zufriedenheit der dortigen Einwohnerinnen und Einwohner arbeitet. Die Alternative wäre die Demission eines fähigen Mitarbeiters, der seine Arbeit bürgernah erledigt, auch wenn er einige Meter ausserhalb des Kreises wohnt. Wenn man die kleine Distanz von der Wohnsitzgemeinde bis zur Kreisgrenze betrachtet, dann muss man sagen: Objektiv wird hier ein tüchtiger Mitarbeiter schikaniert oder, noch schlimmer, zur Umgehung gesetzlicher Bestimmungen animiert. Beides wäre verwerflich, würde aber ein System retten, das wohl eine reiche Vergangenheit hat, aber keine Zukunft. Dies zeigt auch, dass die Volkswahl nicht mehr länger haltbar ist, wenn wir glaubwürdig bleiben wollen. Die Abklärungen betreffend die Abschaffung der Volkswahl waren eine langjährige Pendenz bei der GFK. Kantonsrat Wittwer hat dies zutreffend ausgeführt. Seinen Ausführungen können Sie auch entnehmen, dass wir in keiner Art und Weise überhastet gehandelt haben. Es wird gesagt, dass der Abschaffung der Volkswahl die Aufhebung der Grundbuch- und Notariatskreise folge. Ich kann dazu lediglich, aber mit grosser Bestimmtheit festhalten: Wir haben keine Vorlage zur Reorganisation dieser Kreise in der Schublade. Ich kann Ihnen versichern, dass wir mindestens in den nächsten drei Jahren genügend andere Projekte in unserem Departement haben, die drängen. Zudem käme jede kleinste Kreisveränderung zu Ihnen ins Parlament, unter Vorbehalt des Volksreferendums. Es gibt keine Abschaffung auf kaltem Weg, wie es Kantonsrat Hug gesagt hat. Der Regierungsrat hat diesbezüglich den Tatbeweis erbracht. Volksverbundenheit in Ehren, aber wichtiger als die Tätigkeit vor Ort ist in diesem Fall die fachkundige Arbeit und Beratung während der bei uns üblichen Arbeitszeit. Hand aufs Herz: Abgesehen von der Tradition spricht wenig für die Beibehaltung der Volkswahl. Die Gründe, die der Regierungsrat für die Abschaffung der Volkswahl ins Feld geführt hat, sind nicht entkräftet worden. Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten. Damit ermöglichen Sie dem heute oft zitierten Volk, dazu Stellung zu nehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **bestritten**, wird aber mit 76:46 Stimmen **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Präsident: Wir diskutieren über die Verfassungsänderung gemäss Entwurf des Regierungsrates.

I.

Ziffer 1: § 20 Abs. 1 Ziff. 6

Kommissionspräsident **Zimmermann**, SVP: Die Kommission hat die regierungsrätliche Vorlage in 1. und 2. Lesung vorberaten und keine Änderungen vorgenommen. In der Schlussabstimmung hat sie die Vorlage aber mit 7:6 Stimmen abgelehnt.

Schwyter, GP: Aus Sicht der Grünen Fraktion bringt die Verfassungsänderung mit dem Zweck, die Volkswahl der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie der Notarinnen und Notare abzuschaffen, deutlich mehr Vor- als Nachteile. Ein Vorteil ist, dass mit dem Wegfall der Volkswahl und der damit verbundenen Wohnsitzpflicht mit einem grösseren Feld von Bewerbern und Bewerberinnen zu rechnen ist. In der jetzigen Situation kommt es im Allgemeinen gar nicht zu einer richtigen Wahl, da den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern meistens nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird. Es handelt sich also um eine reine Bestätigung. Diese Personen sind theoretisch selbst dann gewählt, wenn sie nur eine sehr geringe Anzahl an Stimmen erhalten. Die meisten Kandidatinnen und Kandidaten sind der Wählerschaft zumeist unbekannt, was sich auch bei der geringen Stimmbeteiligung und vielen leer eingelegten Stimmzetteln zeigt. Ein weiterer Vorteil der neuen Rechtslage wäre, dass der Kanton, der ja für die Amtstätigkeit der Grundbuchämter und Notariate haftet, gegenüber fehlbaren Amtsträgerinnen und Amtsträgern - und solche gibt es eben auch - disziplinarische Massnahmen ergreifen könnte, ohne dass ihm die Volkswahl als Schutzschild entgegengehalten werden könnte. Die Grundbuchverwalter und Grundbuchverwalterinnen sowie die Notare und Notarinnen wären so den übrigen Kantonsangestellten gleichgestellt. Da es sich bei der Tätigkeit im Bereich der Grundbuchämter und Notariate um keine richterliche Tätigkeit handelt, sondern meist um eine Verwaltungstätigkeit, ist der mit dem Wegfall der Volkswahl verbundene Verlust der Unabhängigkeit problemlos zu verkraften. Was die angebliche Volksnähe angeht, dürfte aus Sicht der Kundschaft wohl wichtiger sein, dass die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie die Notarinnen und Notare ihre Arbeit mit grosser Sorgfalt erledigen als dass die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber persönlich bekannt sind. Alle diese Überlegungen sprechen klar für die Abschaffung der Volkswahl der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie der Notarinnen und Notare. Die bisherigen Amtsträgerinnen und Amtsträger werden auch als Angestellte des Kantons eine gute Arbeit machen können. Lassen wir deshalb das Volk entscheiden, ob es an der Wahl festhalten will oder nicht.

Heinz Herzog, SP: Die SP-Fraktion ist für die regierungsrätliche Vorlage. Schlussendlich wird das Volk entscheiden.

Hug, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion lehnt die Vorlage des Regierungsrates klar ab. Ich möchte zu bedenken geben, dass immer mehr Kompetenzen vom Volk weg nach Frauenfeld delegiert werden. Wollen wir das wirklich unterstützen? Wollen wir mit einem Ja zur regierungsrätlichen Vorlage diesen Trend fördern? Sollten wir als Volksvertretung die Kompetenzen nicht beim Volk belassen? Ich bitte Sie deshalb, die Verfassungsänderung abzulehnen.

Schmid, CVP/GLP: Ich halte mich aus der sachlichen Diskussion aus begreiflichen Gründen heraus, möchte aber für das Protokoll doch noch ein paar Richtigstellungen festgehalten haben. Es wird despektierlich von 25 Amtsinhabern gesprochen. Was diese 25 Personen jedes Jahr zu leisten haben, geht aus dem Geschäftsbericht hervor. Es ist auch ersichtlich, wo die Schwachpunkte liegen, die verschwindend klein sind. Die Grundbuchämter im Kanton Thurgau wickeln jedes Jahr 21'000 Geschäfte ab. Die Notariate haben jedes Jahr durchschnittlich 3'400 Beurkundungen vorzunehmen und 2'000 Erbschaften abzuwickeln. Wenn Sie das zusammenzählen und noch dazurechnen, dass man pro Geschäft etwa mit zwei Personen Kontakt hat, sind es 50'000 Personen, mit denen wir jedes Jahr zu tun haben. Das ist doch eine sehr grosse und ansehnliche Zahl. Diese Personen dürfen nicht vergessen werden. Der Regierungsrat stellt die Fähigkeitsausweise aus. Das heisst, dass niemand gewählt werden kann, der dem Regierungsrat nicht passen würde. Ob nun die Volkswahl für die Grundbuchämter und Notariate abgeschafft wird oder nicht, die Friedensrichter müssen ohnehin gewählt werden. Der Aufwand bleibt also unabhängig davon, ob der Grundbuchverwalter und der Notar auch noch mitgewählt werden, in den Kreisen bestehen. Diesen Aufwand kann man dem Bürger auch zumuten; das will der Bürger auch.

Schallenberg, SP: Kantonsrat Hug hat ausgeführt, dass wir die Kompetenzen beim Volk belassen sollen. Ich bin genau gleicher Meinung. Wir haben heute viel über die Volksrechte gesprochen, die mir sehr am Herzen liegen. Deshalb bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen. Dann kann das Volk darüber entscheiden, ob es die Volkswahl beibehalten will oder nicht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.